

2. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Brehme

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2023 (GVBl. 127) und des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19.05.2004 (GVBl. S. 505 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.06.2018 (GVBl. S. 229, 266) hat der Gemeinderat der Gemeinde Brehme am 28.03.2023 folgende Änderung für den Friedhof der Gemeinde Brehme beschlossen:

Artikel I

Der **§ 6 „Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof“** Absatz 1 bis 3 erhalten folgende neue Fassung:

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter, Tischler und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen der Gemeindeverwaltung der vorherigen Zulassung durch die Gemeindeverwaltung.
- (2) Die Zulassung erfolgt auf Antrag. Für die Bearbeitung ist eine Gebühr entsprechend der Friedhofsgebührensatzung zu entrichten. Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
 - ba) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder
 - bb) in die Handwerksrolle eingetragen sind oder
 - bc) über eine gleichwertige Qualifikation verfügen oder
 - bd) eine Gewerbeanzeige oder vergleichbares vorweisen und
 - c) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.

Die Tätigkeiten sind nur innerhalb des jeweiligen Berufsbildes zulässig. Die Gemeindeverwaltung kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit dies mit dem Zweck der Friedhofssatzung vereinbar ist. Die Zulassung erfolgt durch Zulassungsbescheid und Ausstellung einer Zulassungs-/Berechtigungskarte. Spätestens 1 Monat vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes ist die Zulassung erneut zu beantragen.

- (3) Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszufertigen. Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Zulassungs-/Berechtigungskarte ist dem aufsichtsführenden Friedhofspersonal oder der Gemeindeverwaltung auf Verlangen vorzuzeigen.

Artikel II

Der **§ 9 „Ausheben der Gräber“** Absätze 1 und 3 erhalten folgende neue Fassung:

- (1) Die Gräber werden von der Gemeindeverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt. Bei Bedarf kann sich die Gemeinde hierfür eines Dritten bedienen.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,50 m starke Erdwände getrennt sein.

Artikel III

Der **§ 12 „Arten der Grabstätten“** Absatz 2 wird um den Buchstaben f ergänzt. Er lautet wie folgt:

- f) Erdreihengrabstätten als Erdrasengrab.

Artikel IV

Der **§ 13 a „Erdreihengrabstätten als Erdrasengrab“** wird neu eingefügt:

- (1) Erdreihengrabstätten als Erdrasengrab sind pflegearme Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird eine Grabnummernkarte erteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist ausgeschlossen. Die Grabstätten werden ohne Einfassung hergestellt. Die Grabflächen und Abstände zwischen den Gräbern bilden eine zusammenhängende große Rasenfläche, welche durch die Gemeinde angelegt und gepflegt wird. Kränze, Blumen und sonstiger Grabschmuck sind nur bei der Bestattung bis maximal 4 Wochen danach zulässig. Die Rasenfläche ist von jeglichem Grabschmuck freizuhalten.

Länge: 2,00 m, Breite: 1,00 m, Abstand nach allen Seiten: 0,80 m

- (2) Die Absätze 3, 4 und 6 des § 13 der Friedhofssatzung finden entsprechende Anwendung.

Artikel V

Der **§ 14 „Urnengrabstätten“** Absatz 1 wird um den Buchstaben d ergänzt. Er lautet wie folgt:

- d) vorhandenen Grabstätten für Erdbestattungen nach § 13a Abs. 1

Absätze 2 und 3 erhalten folgende neue Fassung:

- (2) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Über die Abgabe wird eine Grabnummernkarte ausgehändigt. In einer Urnenreihengrabstätte können maximal zwei Totenaschen gleichzeitig bestattet werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Urnenreihengrabstätte ist ausgeschlossen.

Die Nachbestattung einer Urne in einer vorhandenen Urnengrabstätte ist auf schriftlichen Antrag des Nutzungsberechtigten an die Gemeindeverwaltung möglich und darf nur innerhalb der ersten 5 Ruhejahre des Erstverstorbenen erfolgen. Die Ruhezeit der Urnengrabstätte verlängert sich um weitere 5 Jahre, so dass die Mindestruhezeit der beigesetzten Urne von 15 Jahren gewährleistet ist.

Der § 8 Absatz 2 Buchstabe c (Beisetzung einer Urne in einem vorhandenen Urnenreihengrab) sowie der Absatz 4 Buchstabe b (Verlängerung des Nutzungsrechtes bei Urnengrabstätten) der Friedhofsgebührensatzung finden entsprechende Anwendung. Über Ausnahmen entscheidet die Gemeinde. Gebührenpflichtig ist jede Einzelbenutzung.

- (3) Urnengemeinschaftsgrabstätten dienen nach Bestimmung durch den Friedhofsträger der namenlosen Beisetzung von Urnen (anonym). Urnenflächen werden der Reihe nach belegt. Die Lage der einzelnen Urnen wird im Belegungsplan und im Gräberverzeichnis vermerkt. Die Angehörigen verfügen lediglich über die Information des Beisetzungsgrabfeldes, die genaue Lage der Urne wird den Angehörigen nicht mitgeteilt.

Die Gestaltung und Pflege dieses Grabfeldes obliegt ausschließlich der Gemeindeverwaltung. Angehörige haben auf die Gestaltung und Pflege keinen Einfluss.

Artikel VI

Der **§ 18 „Grabmalgrößen“** wird um den Absatz 8 erweitert. Er lautet wie folgt:

- (8) Für die Erdreihengrabstätten als Erdrasengrab gelten abweichend von den Absätzen 1 bis 7 folgende Vorschriften:
- a) Für die Grabstätten im Rasengrab sind nur stehende Grabmale zulässig.
 - b) Die stehenden Grabmale müssen auf einer im Rasen ebenerdigen liegenden Sockelplatte aufgestellt sein. Die Grabsteinplatte ist flucht- und höhengerecht an die Höhe der angrenzenden Oberbodenflächen (Rasenflächen) anzugleichen. Sie ist in der Flucht der Nachbargräber anzuordnen. Eine Grabeinfassung ist nicht zulässig.

Die Stärke muss so bemessen sein, dass die Platte beim Betreten der Rasenpflege nicht bricht. Die Sockelplatte ist aus Naturstein aus einem Stück von einem fachkundigen Steinmetzbetrieb im Auftrag des Nutzungsberechtigten herzustellen und auf die Grabstätte aufzubringen.

Die Lage der Sockelplatte ist vor Setzen durch die Firma mit der Gemeindeverwaltung abzustimmen.

c) Für die Erdrasengräber gelten folgende Abmaße:

Sockelplatte:

Größe: 0,80 m x 0,80 m
Stärke: 0,06 m bis 0,10 m

Grabmal:

ab Sockelplatte

Höhe von mindestens 0,50 m bis max. 0,80 m
Breite von mindestens 0,40 m bis max. 0,50 m
Mindeststärke von mindestens 0,12 m bis max. 0,20 m.

Der Abstand zwischen den Außenmaßen hinter dem Grabstein beträgt mindestens 0,10 m.

d) Es besteht die Möglichkeit zur Anbringung einer Anbauvase bzw. einer Laterne am Grabmal. Sonstiger Grabschmuck ist nicht gestattet. Feste Vasen, Kerzenhalter, Laternen oder dergleichen dürfen nicht auf der Sockelplatte angebracht werden.

Artikel VII

Der § 19 „Grababdeckungen“ Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

(1) Bei den Erdreihengrabstätten darf nicht mehr als 3/4 der Grabstätte durch Stein oder andere Materialien abgedeckt werden.

Artikel VIII

Der § 20 „Zustimmung“ Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

(2) Die Genehmigung ist vor der Anfertigung oder Veränderung des Grabmals durch den Inhaber der Grabnummernkarte bzw. den Nutzungsberechtigten wie folgt zu beantragen:

a) Den Antrag stellt die Firma, die das Grabmal bzw. die Grabanlage anzufertigen oder zu verändern beabsichtigt, namens und im Auftrag des Inhabers der Grabnummernkarte bzw. des Nutzungsberechtigten.

b) Dem Antrag sind die zur Prüfung notwendigen Unterlagen beizufügen:
- Angaben zum Verstorbenen und Nutzungsberechtigten und zur Grabstätte,
- der Grabmalentwurf (Ansicht und Grundriss) und deren Zeichnungen, die alle Einzelheiten der Grabmalanlage beinhalten,

- Angabe des Materials, Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift, der Ornamente und Symbole,
- Angabe zu Einfassungen und ggf. der Verwendung eines Sockels,
- Angabe zur Fundamentierung.

Auf Verlangen der Gemeindeverwaltung sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle und der Nachweis zur Fundamentierung vorzulegen. Sollten weitere Angaben erforderlich sein, werden diese von der Gemeindeverwaltung angefordert.

Artikel IX

Der **§ 25 „Herrichtung und Unterhaltung“** wird um folgenden Absatz 13 erweitert:

- (13) Bei den Erdreihengrabstätten im Rasengrabfeld obliegt die Anlage und Pflege der Grabstätten bzw. des grababdeckenden Rasens ausschließlich der Gemeinde. Ein Recht auf eine individuelle Grabgestaltung und Grabpflege besteht nicht.

Bepflanzungen oder das Abstellen von Grabschmuck wie Blumensträuße, Gestecke, Vasen, Pflanzschalen oder Kerzen u. a. sind unzulässig und werden im Rahmen der Pflegemaßnahmen ersatzlos von der Gemeindeverwaltung entsorgt. Ein Rückgabe- sowie Entschädigungsanspruch ist ausgeschlossen.

Die pflegearmen Rasengräber für Erdbestattungen müssen mit einer Sockelplatte und einem stehenden Grabstein gekennzeichnet sein. Für die Anforderungen gilt § 18 Abs. 8.

Artikel X

Der **§ 27 „Benutzung der Leichenhalle“** Absatz 4 erhält folgende neue Fassung:

- (4) Die Reinigung der Leichenhalle nach deren Benutzung erfolgt durch die Gemeinde. Die Kosten sind von den Gebührenschuldern zu tragen.

Artikel XI

Der **§ 31 „Ordnungswidrigkeiten“**, Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Bestimmungen des

- a) § 4 - den Friedhof betritt,
- b) § 5 Abs. 1 - sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Friedhofspersonals nicht befolgt,

- c) § 5 Abs. 2:
1. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
 2. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 3. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Gemeindeverwaltung fotografiert oder filmt,
 4. Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 5. den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 6. Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
 7. Tiere mitbringt, ausgenommen sind Blindenhunde,
 8. Waren aller Art verkauft, Blumen und Kränze oder gewerbliche Dienste anbietet.
- d) § 5 Abs. 3 - Gedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende, Veranstaltungen ohne Zustimmung der Gemeindeverwaltung durchführt,
- e) § 6 - die Bestimmungen für die gewerblichen Tätigkeiten auf den Friedhöfen missachtet,
- f) § 6 Abs. 2 - eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt,
- g) § 6 Abs. 5 – gewerbliche Tätigkeiten außerhalb der zugelassenen Zeiten ausführt oder nicht beendet,
- h) § 6 Abs. 6 – die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien außerhalb an den von der Gemeindeverwaltung genehmigten Stellen lagert, nach Beendigung der Arbeiten die Arbeits- und Lagerplätze nicht in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt, Abfall, Abraum- Rest- und Verpackungsmaterial ablagert, gewerbliche Geräte an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe reinigt,
- i) § 11 – die Totenruhe stört oder Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt,
- j) §§ 13 Abs. 5, 14 Abs. 4 - die Gräber nicht innerhalb von 3 Monaten würdig herrichtet,
- k) §§ 17, 18 - die zulässigen Maße und Gestaltungsvorschriften für Grabmale und Grabsteinplatten/Sockelplatten nicht einhält und errichtet,
- l) § 20 - Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung oder vorherige Genehmigung errichtet oder verändert oder provisorische Grabmale nicht innerhalb von 2 Jahren nach der Beisetzung beräumt,
- m) §§ 22, 23, 25 - Grabmale oder Grabausstattungen nicht im Rahmen der Vorschriften dieser Satzung herrichtet oder dauerhaft in verkehrssicherem Zustand hält,

- n) § 24 Abs. 1 - Grabmale ohne Zustimmung der Gemeindeverwaltung entfernt,
- o) § 25 - Grabstätten nicht unterhält und bepflanzt sowie herrichtet,
- p) § 25 Abs. 8 - Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet
- q) § 26 - Grabstätten vernachlässigt,
- r) § 27 - die Leichenhalle betritt.
- s) § 28 Abs. 3 - ohne Genehmigung der Gemeindeverwaltung Musik- und Gesangsdarbietung sowie Salutschießen auf dem Friedhofsgelände durchführt.

Artikel XII

Alle anderen Vorschriften bleiben unberührt.

Artikel XIII

Die 2. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Brehme tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Brehme, 24.05.2023

- Siegel -

Schotte
Bürgermeister

Anlagen:

- Friedhofsplan
- Maße Erdrasengrab